



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0015-13-12

= RSS-E 16/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Reinhard Schrefler und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. September 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED] (Fachgruppe [REDACTED]), [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung

Folgender Sachverhalt wird als unstrittig der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsbündelversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in der auch eine Betriebshaftpflichtversicherung inkludiert ist. Als Bedingungen dafür sind die AHVB 2009 vereinbart.

Art 2 der AHVB 2009 lautet:

„2. Versicherungsschutz

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.“

Es ist unstrittig, dass eine Vereinbarung im Sinne des Art 2.2. zwischen den Parteien nicht getroffen wurde.

Mit Schreiben vom 20.3.2013 meldete die Antragstellervertreterin folgenden Schadenfall:

Der [REDACTED] meldete bei der Versicherungsnehmerin den Verlust eines Schlüssels. Der Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin, [REDACTED], löschte in der elektronischen Schließanlage diesen Schlüssel, überprüfte aber nicht die vollständige Löschung des Schlüssels im System. Daraufhin gelang es unbekanntem Tätern in der Nacht zum 13.10.2011, in die Räumlichkeiten des [REDACTED] einzudringen. Dort wurde ein 126kg schwerer Tresor (Neuwert € 680,--) aus einem Schrank gezerzt und entwendet. Im Tresor befanden sich laut Angaben der Kundin und einem Kassabuchauszug € 10.692,60 (siehe Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED]).

Die Antragstellerin begehrt Deckung für diesen Schadenfall aus der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 20.3.2013 die Deckung mit der Begründung ab, Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen seien vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellerin vom 2.7.2013. Sie brachte in ihrer Gegenäußerung vom 10.9.2013 Folgendes vor:

„(...)Wir sind aber der Meinung, dass ein solcher Verlust im Sinne der Bedingungen nicht vorliegt. Vielmehr wurde durch eine fehlerhafte Arbeit unseres VN ein Einbruchdiebstahl ermöglicht und dabei der Safe mitsamt dem Bargeld gestohlen.“

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete dies wie folgt:

„ (...)Nach den uns vorliegenden Unterlagen könnte die [REDACTED] (VN) dafür verantwortlich sein, dass es einem unbekanntem Täter gelungen ist, mit einem gesperrten Schlüssel in die Räumlichkeiten des [REDACTED] einzudringen. (Offenbar stand der Vorwurf im Raum. Ob die tatsächliche Verantwortlichkeit inzwischen geklärt werden konnte, wissen wir nicht.) Dort wurden ein Tresor und das darin enthaltene Bargeld gestohlen.

Laut Gutachten der [REDACTED] setzt sich der Schaden aus einem gestohlenen Tresor und dem ebenfalls gestohlenen Bargeld zusammen. Weitere Schäden werden nicht erwähnt.

Der Versicherungsschutz aus dem gegenständlichen Haftpflichtversicherungsvertrag erstreckt sich auf Personen- und Sachschäden sowie daraus abgeleitete Vermögensschäden. Das Risiko "Verlust und Abhandenkommen" wäre nur aufgrund besonderer - hier nicht getroffener - Vereinbarung versichert.

Da kein versicherter Personen- oder Sachschaden eingetreten ist, wurde mit Schreiben vom 20.03.2013 die Deckung abgelehnt. (...) "

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Das Leistungsversprechen des Versicherers in den AHVB bezieht sich nicht auf den gesamten Bereich des Schadensbegriffes des § 1293 ABGB, sondern nur auf die Deckung von Personenschäden und Sachschäden sowie solcher Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden oder Sachschaden zurückzuführen sind. Demgegenüber sind sogenannte "reine" Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder durch einen Personenschaden noch

durch einen Sachschaden entstanden sind, soweit sie nicht nach den EHVB unter Versicherungsschutz fallen, nicht mitversichert. Es kommt auf den Ursachenzusammenhang an: Ist der betreffende Vermögensschaden ein Schaden, der mit dem Personenschaden oder Sachschaden in einem ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Lehre als Adhäsionstheorie steht, so ist ein solcher Vermögensschaden als "unechter" Vermögensschaden regelmäßig gedeckt (vgl. RS0081414).

Im vorliegenden Fall ist zu klären, was im Sinne des Art 2.3. AHVB unter „Sachschaden“ zu verstehen ist. Nach den Versicherungsbedingungen ist ein Sachschaden die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Geht man vom unbestrittenen Sachverhalt aus, so wurde einerseits der Tresor entwendet, andererseits konnten die Diebe nach der Lebenserfahrung nur zum gestohlenen Bargeld gelangen, indem sie den Tresor aufbrachen. Es liegt daher nach Ansicht der Schlichtungskommission ein Sachschaden beim Kunden des Versicherungsnehmers vor, für den er die Antragstellerin haftbar macht.

Da dieser Sachschaden aber durch ein Fehlverhalten des Mitarbeiters der Versicherungsnehmerin, [REDACTED], verursacht wurde, da er nicht die vollständige Löschung des Schlüssels im System überprüft hat, haftet die Antragstellerin ihrem Kunden [REDACTED] gemäß § 1313a ABGB für dieses Verschulden ihres Mitarbeiters.

Richtig ist, dass die Haftung der Antragsgegnerin dann nicht besteht, wenn die Schadenersatzverpflichtung aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen entsteht.

Die Berufung auf einen derartigen Risikoausschluss ist nach Ansicht der Schlichtungskommission im vorliegenden Fall nicht

gerechtfertigt. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen können nach den EHVB etwa dann mitversichert werden, wenn den Versicherungsnehmer eine Verwahrungspflicht als Nebenpflicht aus dem Schuldverhältnis trifft (vgl. Abschnitt B, Z.7 Pkt. 2 EHVB - Fremdenbeherbergung, auch wenn nicht gewerbsmäßig; Abschnitt B, Z. 8 Pkt. 2 - Badeanstalten; Abschnitt B, Z. 10 Pkt. 2 - Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten u.a.; vgl. auch AHVB/EHVB 2005 - Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen, S. 140).

Nach dem unbestrittenen Sachverhalt hat nach dem zwischen dem [REDACTED] und der Antragstellerin abgeschlossenen Werkvertrag letztere die Pflicht, diesen Werkvertrag nach den anerkannten Regeln eines Schlüsselunternehmens zu erfüllen. Diesen Werkvertrag hat jedoch, wie bereits dargelegt, die Antragstellerin schlecht erfüllt. Durch diese Schlechterfüllung ist bei dem Kunden der Antragstellerin ein Sachschaden eingetreten.

Die Schadenersatzverpflichtung der Antragstellerin beruht daher nicht aus einem Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen, die sich nach dem abgeschlossenen Werkvertrag in ihrem Gewahrsame befunden haben (§ 388 ABGB), sondern darauf, dass sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (§ 1167 ABGB) zum Schadenersatz nach § 933a ABGB verpflichtet ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. September 2013